

- Nr. 7664 -

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Rechtsanwalt Dr. M e i e r ,
Professor Arthur K a m p f ,
Presseschef Karoly K a m p m a n n ,
Oberbannführer Erich F i s c h e r .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma K. U. Delta-
Film Gemeinschaftsproduktion G. m. b. H., Berlin, gegen das Ver-
bot der Zulassung des Films :

„ Der Bart ist ab “

durch die Filmprüfstelle, erschien für Beschwerdeführerin:
Rechtsanwalt Dr. H o f f m a n n - B u r g e s .

Vor Eintritt in die Verhandlung wurden die Beisitzer
Professor K a m p f und Oberbannführer F i s c h e r ver-
pflichtet.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der vorliegende Film von
der Filmprüfstelle bereits am 15. Oktober 1934 unter dem Titel
„ Ein falscher Fünfsiger “ - Prüfnummer 37 534 - verboten worden
ist.

Der Film wurde vorgeführt.

Die Meinung der Beisitzer wurde festgestellt.

Der Vorsitzende verkündete folgende

E n t s c h e i d u n g :

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle
von 15. März 1935 - Nr. 28 819 - wird auf Kosten der Be-
schwerdeführerin zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Die Beschwerde bemängelt, dass die Filmprüfstelle die Begründung ihres ersten Verbots des Films vom 15. Oktober 1934 auf den Film zur Anwendung gebracht habe, obwohl dieser durch die vorgenommenen Schnitte und Neuaufnahmen eine wesentliche Änderung erfahren hat. Die Oberprüfstelle erachtet diese Änderungen nicht für wesentlich; die Verlegung der Handlung in einen Traum, der dem Beschauer so gut wie gar nicht zum Bewusstsein kommt, ändert nichts an der kunst- und kulturlosen Blödsinnigkeit des Films als solchen.
- II. Der Oberprüfstelle ist bekannt, dass die Herstellung von Kursfilmen in kürzester Zeit zu geschehen pflegt und geringe Mieten für solche Filme gezahlt werden, sodass die herstellenden Firmen glauben, auf höhere Aufwendungen für ihre Gestaltung verzichten zu müssen. Gleichwohl muss auch von solchen Filmen gefordert werden, dass sie die nach dem Lichtspielgesetz gezogenen untere Grenze des guten Geschmacks nicht unterschreiten und den Bestrebungen der Nationalen Regierung auf Hebung der Grundhaltung der deutschen Filmherzeugung nicht zuwiderlaufen. Das ist vorliegend der Fall.
- III. Die übrigen von dem Sachwalter der Beschwerdeführerin gemachten Ausführungen über die geschäftliche Lage der Beschwerdeführerin und die geldlichen Folgen eines Verbotes waren nach dem Lichtspielgesetz nicht zu berücksichtigen.
- IV. Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde, die

die nach § 23 des Lichtspielgesetzes und 2,3 der Gebührenordnung dazu, kostenpflichtig zu sehen hatte.

Beglaubigt :



Regierungsoberinspektor.

